

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 27.05.2024 genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e.V.

Antrag Nr.: 101 / 2021-24

Antragsteller: Qualifizierungsausschuss
Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung
Datum: 02.05.2024
Antrag: Neuer § 43b

§ 43b Strafen bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht

- (1) Bei Nichterfüllung der Lizenzpflicht gemäß § 6 der Ausbildungsordnung des TFV ist unter Beachtung des § 6 Abs. 4 und 5 der Ausbildungsordnung jährlich eine Geldstrafe auszusprechen. Die Geldstrafe beträgt in der Regel für jeden fehlenden lizenzierten Trainer:

Spielklasse	Lizenz/Zertifikat	Geldstrafe pro Spieljahr
Verbandsliga Herren Talenteliga D-Junioren	B-Lizenz	300,00 € - 500,00 € 200,00 € - 400,00 €
Landesklasse Herren Verbandsliga Frauen Verbandsliga A-bis D-Junioren	C-Lizenz	200,00 € - 400,00 € 150,00 € - 250,00 € 150,00 € - 250,00 €
Kreisoberliga Herren Kreisebene A-bis C-Junioren Kreisebene D-/E-Junioren Juniorinnen	DFB Basis Coach	150,00 € - 250,00 € 100,00 € - 150,00 € 50,00 € - 100,00 € 50,00 € - 100,00 €

- (2) Anträge zur Ahndung bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht sind vom jeweiligen Qualifizierungsausschuss beim zuständigen Sportgericht spieljährlich bis zum 30.09. einzureichen. Danach eingereichte Anträge können zu keiner Bestrafung führen.
- (3) Bei Nichterfüllung der Lizenzpflicht bei Spielgemeinschaften werden die genannten Sanktionen dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet.
- (4) Erfüllt der Trainer einer aufgestiegenen Mannschaft nicht die Lizenzanforderungen des Vorjahres, so ist eine Sanktionierung auf Grundlage des Vorjahres anzuwenden.
- (5) Eine Sanktionierung nach Abs. 1 erfolgt ab der Saison 2025/26.

Begründung: Der neue § 43b enthält das zu §16d dazugehörige Strafmaß bei Strafanordnungen der QA.

Absatz 2 gibt den QA die Möglichkeit, bei unklaren Fällen Strafanträge an das Sportgericht zu stellen.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2024 in Kraft.